

Gerichts

Zeitung.



Das Recht unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)

je 1 1/2-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: G. Süterbod in Berlin.

Dienstag, den 22. April.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich... 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. vierteljährlich... 2 Mark 40 Pf. monatlich... 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Sämmtliche Postanstalten des deutschen Reiches nehmen für die beiden Monate Mai und Juni zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf. auf die Berliner Gerichts-Zeitung entgegen.

Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W. Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Schwurgericht.

Man würde es hirnlos nennen, wenn Jemand, um ein Loch zu flicken, in ein anderes Kleidungsstück ein Loch schnitte, damit er den Pappen gewinne; bei der Fortsetzung dieser Ausbesserungsmethode müßten die Löcher stets größer geschritten werden, bis kein Flicker mehr ausreichte. Ähnliches findet man aber im täglichen Leben so oft. Um einen gemachten Fehler zu verdecken, verübt Mancher einen größeren Frevel, um diesen wieder durch eine noch schlimmere That zu verbergen, bis der unvermeidbare Untergang vor den Augen gähnt. Ein trauriges Beispiel hierfür geht aus einer strafrechtlichen, gestern zu Ende geführten Untersuchungssache hervor.

Der Kaufmann Max Salomon Feinisch, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, stand unter der Anklage der schweren Urkundenfälschung, der wiederholten Unterschlagung und des wiederholten Betruges. Der junge Mann, wegen Unterschlagung schon vorbestraft, war vom 1. April bis zum November v. J. als Stadtreisender bei dem Lederhändler Herrn Morax hier selbst beschäftigt. Während dieses Engagements half er seinen kleinen Geldverlegenheiten dadurch ab, daß er von den Kunden Schuldbeträge voll einzog und diese letzteren sodann unter der Angabe, daß Abzüge stattgefunden hätten, an die Casse seines Principals in Minderbeträgen abführte; er erwarb sich in dieser straffälligen Weise gegen 78 Mk. Aber so kleine Correcturen seiner Vermögenslage reichten für die Bedürfnisse des leichtsinnigen Menschen nicht aus; er mußte auf eine reichere Zufuhrquelle denken, und, kühner geworden, machte er im angeblichen Auftrag von Kunden zwei Bestellungen an Waaren im Werthe von 439 Mk. Er verstand es, das Leder in seine Hände zu bringen, und fand gar bald einen Käufer. Selbstverständlich wanderte der Erlös in das Portemonnaie des industriellen Stadtreisenden. Hiermit war aber der Muth derselben, auf der Bahn des Verbrechens weiter zu gehen, keineswegs erschöpft. Es galt alsbald, die Unterschleife zu verdecken, und er lieferte zwei Accepte im Betrage von 168 und 232 Mk. an die Geschäftscasse ab, die er unter dem Namen von Kunden gefälscht hatte.

Diese schwere Urkundenfälschung führte zur Entlarvung des Verbrechens, und er wurde den strafgerichtlichen Behörden überliefert.

Gestern stand Audienz gegen ihn an, und er legte ein offenes Geständniß ab. Die von der Verteidigung in Antrag gebrachte Frage wegen Zubilligung mildernder Umstände fiel durch den Wahrspruch der Geschwornen in verneinendem Sinne aus, und Feinisch wurde zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust verurtheilt.

Fünfte Deputation.

Der Kerker hat nicht für Jedermann etwas Abschreckendes; im Gegentheil, man sieht, daß mancher Verbrecher vor den Mauern des Gefängnisses seine Unthaten verübt, ja, wir lernten gestern einen Fall kennen, in welchem es dargethan erscheint, daß ein Mensch gerade vor der Gefängnisporte den Plan zu einer straffälligen, schweren That faßte, um ihn mit ganzer Konsequenz durchzuführen.

Ein hiesiger Fuhrherr wanderte am 16. März v. J. vergnügt nach Plöbensee, um einen Freund zu begrüßen, der an diesem Tage dort eine kurze Gefängnisstrafe verbüßt hatte. Dem Fuhrherrn ward alsbald das Glück zu Theil, den Freund zu umarmen, und während Beide noch an der Straße standen und die Fragen, die dem Herzen am nächsten lagen, austauschten, gesellte sich eine dritte Person, der Arbeiter Carl August Alfred Schulz, zu ihnen und sagte gar höflich: „Meine Herren, ich verstehe, weshalb Sie so heiter sind. Ich besand mich auch hier, um eine treue Seele, eine alten Freund, von hier abzuholen; aber ich habe mich in der Zeit geirrt und muß später zurückkommen. Gestatten Sie mir einweilen, mich heute

Ihnen anzuschließen und mich mit Ihnen zu freuen.“ Der Fuhrherr nebst seinem Genossen hatte nichts gegen die Bitte des Dritten, und vereint wanderte man nach Moabit, wo zur Feier des Tages in einem Bierhaus Station gemacht und manches Seidel geleert wurde.

Spät Abends fühlte der aus dem Gefängniß Entlassene das Bedürfniß, sich nach Hause zu begeben; er verabschiedete sich von seinen Geschwornen und entfernte sich, während der Fuhrherr mit Schulz noch mehrfach einen Labetrunk dem lustigen Tage opferten.

In tiefer Nacht wanderten die Beiden, nachdem sich Schulz erbolen, den angenehmen neuen Freund nach Hause zu geleiten, nach Berlin zurück. Schulz hatte seinen Begleiter unter den Arm gefaßt. In der Nähe des Lehrter-Bahnhofes begann Schulz heftig zu schwanken, und der Fuhrherr, den das Bier zwar in eine vergnügte Stimmung versetzt hatte, der aber keineswegs betrunken war, fragte: „Was machst Du denn? Lasse mich lieber los.“ In diesem Augenblick schlenkerte Schulz den Fuhrherrn zu Boden, und ehe sich dieser über diesen unerwarteten Angriff klar geworden, riß ihm Schulz die Uhr aus der Tasche, einen Ring vom Finger und entfloh. Der Fuhrherr stand schnell wieder auf den Füßen und eilte dem Diebe nach. Als nun der Verfolger in einiger Entfernung bemerkte, daß mehrere Herren aus einer Restauration auf die Straße traten, rief er: „Halten Sie den Dieb!“ Die fremden Leute stürzten sich auch dem Flüchtling entgegen und hielten ihn fest.

Die gestohlene Uhr ward bei Schulz noch gefunden, der Ring dagegen nicht. Allerdings glaubte der Fuhrherr, bemerkt zu haben, daß der Dieb kurz vor seiner Ergreifung etwas von sich geworfen.

In der Audienz gab Schulz im großen Ganzen den Thatbestand der Anklage zu, nur bestritt er, den Fuhrherrn zu Boden geworfen zu haben. Sein Begleiter sei vielmehr von selbst gestolpert und gefallen, wobei ihm die Uhr aus der Tasche geglitten. Er, der Angeklagte, habe die Uhr aufgenommen und sei in unerklärlicher Weise fortgelaufen. Von einem Ringe wollte der Angeklagte durchaus nichts wissen.

Der hohe Gerichtshof erachtete den schon mehrfach vorbestraften Angeklagten im Umfange der Anklage für schuldig und verurtheilte denselben, indem der zur Aburtheilung stehende Diebstahl hart an Raub grenze, zu 2 1/2 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Ehrverlust und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht.

Dritte Deputation.

Zwei junge Männer, der 23 Jahr alte Handlungscommis Eduard Gustav Francke und dessen Berufsgenosse, der 1858 geborene Alois Oberholzer, Söhne höchst achtbarer Familien, standen gestern unter der Anklage des wiederholten Diebstahls, resp. der Anstiftung zu diesem Vergehen und der wiederholten Hehlerei vor dem Strafrichter, wozu folgende Veranlassung vorlag:

Francke hatte die Handlung in dem renomirten Jordan'schen Geschäft in der Klosterstraße erlernt und sich durch Fleiß und pünktliche Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte die Gunst seines Principals in so hohem Maße erworben, daß er nach beendeter Lehrzeit in dem Geschäft als Commis verbleib. In dieser Eigenschaft wurde ihm auch die Verwaltung einer Nebencasse anvertraut, aus welcher besonders die Löhnung des Arbeiterpersonals bestritten werden mußte. Bei der Inventur am letzten Jahreschlusse machte der Chef des Hauses die unliebsame Wahrnehmung, daß verschiedene, aus dieser Casse verausgabte Posten mit den Buchungen des Hauptbuches nicht stimmten. Genaue Recherchen stellten demnachst heraus, daß diese Differenzen in den letzten sechs Monaten die Höhe von ca. 2000 Mk. erreicht hatten, während bis zu dieser Zeit alle Buchungen vollständig gleich gewesen waren. Da nun aber Francke gerade seit dieser Zeit die Nebencasse führte,

so lag es auf der Hand, daß bei ihm die Ursachen zu den Differenzen gesucht werden mußten. Durch Erkundigungen konnte bald festgestellt werden, der Beargwöhnte habe ein so luxuriöses Leben geführt, daß sein bescheidenes Salair auch nicht im Entferntesten hierzu die Mittel geboten haben konnte. Francke hatte es geliebt, seine freien Stunden in Gesellschaft anderer Leichtsinziger zu verbringen, mit denen er sich namentlich nicht selten in öffentlichen Localen und in Begleitung von leichtfertigen Damen sehen ließ, wo er alsdann für die splendide Bewirthung dieser Letzteren Sorge trug.

Herr Jordan stellte nach diesen Erhebungen natürlich ein eingehendes Examen mit dem Verdächtigen an, welcher ihm jedoch mit so beispiellosem Trost entgegentrat, daß der Chef in gerechter Entrüstung die Criminalpolizei von dem Vorgefallenen in Kenntniß setzte. Dieser gegenüber zeigte sich der sofort in Haft genommene leichtfertige Patron bedeutend gefügiger; er räumte unumwunden ein, circa 1800 Mk. nach und nach aus der ihm unterstellten Casse entwendet und das hierdurch entstandene Manco durch falsche Buchungen verdeckt zu haben. Er behauptete jedoch, zu diesen unredlichen Manipulationen von einem seiner Bekannten, dem oben erwähnten Oberholzer, verleitet worden zu sein, welcher demnachst auch die Früchte jener Diebstähle mitgenossen habe. Da sich nun in der That herausstellte, daß der bezichtigte Genosse fast beständig in der Gesellschaft Francke's gewesen war, sich außerdem von diesem nicht nur tractiren ließ, sondern von demselben auch mehrmals Geld entlieh, einmal sogar mit der schriftlichen Anforderung, das verlangte Geld aus der „Casse“ zu nehmen, — so wurde auch dieser Gumpen in Haft genommen, und die Untersuchung auf denselben mit ausgedehnt.

In der gestrigen Audienz blieb Francke zwar bei seinem früheren Geständniß; er nahm jedoch die seinem Mitangeklagten gegenüber gemachten Beichtigungen zurück, ohne für diesen Widerruf eine plausible Angabe machen zu können. Oberholzer betheuerte seine Unschuld nachdrücklich und betonte, daß er im Besitz der Mittel zu dem ihm zum Vorwurf gemachten, üppigen Leben gewesen wäre. Diese letztere Angabe erwies sich jedoch bei der weiteren Beweisaufnahme als durchaus nicht zutreffend; es stellte sich vielmehr heraus, daß Oberholzer in beständiger Geldverlegenheit gewesen war.

Nach längerer Berathung erachtete der Gerichtshof beide Angeklagte vollständig überführt und verurtheilte jeden derselben zu einer 10monatigen Gefängnisstrafe, wovon indessen 2 Monate durch die erlittene, längere Untersuchungshaft für verbüßt erachtet wurden.

Während sich Francke bei dem Erkenntniß beruhigte, erklärte Oberholzer, Berufung gegen dasselbe einlegen zu wollen.

Polizei- und Tages-Chronik.

Vor dem Amtsgericht.

VIII. In voriger Nummer dieses Blattes hatten wir die regelmäßige Zuständigkeit der Schöffengerichte festgestellt und am Schluß bemerkt, daß dieselbe noch eine erhebliche Erweiterung erfahren habe. Diese Erweiterung findet sich in § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes, und sei zum Verständniß dieses Paragraphen bemerkt:

Bei den Landgerichten sind Strafkammern zu bilden, d. h. Collegien von 5 Richtern, welche im Allgemeinen diejenigen Amtsbezirke haben, welche jetzt den 3 Richtercollegien in den Strafabtheilungen der Stadtgerichte zustehen. Diese Strafkammern haben also in denselben Sachen zu entscheiden, welche nach dem bisher Mitgetheilten nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören und nicht der Entscheidung der Schwurgerichte oder des Reichsgerichts vorbehalten sind.

Die Zuständigkeit der Schwurgerichte kann als übereinstimmend mit der nach unserer heutigen Verfahren angenommen werden. Das Reichsgericht entscheidet (§ 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes) in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochvertrages und des Landesvertrages, in so fern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind.

Seite eine Melage.